

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Stamm- u. Ahnen-Register für den starken, eleganten Schlag des Oldenburgischen Kutschpferdes

Großherzogliche Oldenburgische Körungs-Kommission

Oldenburg, 1893

Zusammenstellung der Gesetze und Ausführungsbestimmungen zur
Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5314

Zusammenstellung
der
Gesetze und Ausführungsbestimmungen
zur
Beförderung der Pferdezucht
im
Herzogthum Oldenburg.

1.

Gesetz vom 18. August 1861,
betr. die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg
(G.-S. XVII, S. 921.)

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden
Grossherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und
Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von
Jever und Kniphausen etc. etc.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Her-
zogthum Oldenburg, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Zur Beförderung der Pferdezucht sollen:

- a) Prüfungen (Köhrungen) der Hengste vorgenommen,
- b) Prämien für ausgezeichnete Hengste und Stuten vertheilt, und
- c) Stammregister eingeführt werden.



Artikel 2.

Die im Art. 1 bezeichneten Geschäfte werden von einer der Regierung unmittelbar untergeordneten Köhrungs-Commission wahrgenommen, zu deren Geschäftskreise ausserdem die Erstattung geforderter Gutachten und die Einbringung von Anträgen wegen Beförderung der Pferdezeit gehört.

Artikel 3.

§ 1. Die Köhrungs-Commission besteht aus drei ständigen und wenigstens sieben nicht ständigen Mitgliedern.

§ 2. Die ständigen Mitglieder, von denen eins den Vorsitz führt und eins ein concessionirter Thierarzt sein soll, werden vom Staatsministerium ernannt.

§ 3. Die nicht ständigen Mitglieder (Achtsmänner) werden aus den nach der Bedeutung der Pferdezeit zu bildenden, verschiedenen Districten des Herzogthums auf Vorschlag der Amtsräthe von der Regierung ernannt.

§ 4. Die Mitglieder der Köhrungs-Commission werden, wenn sie nicht Staatsdiener sind, auf die gewissenhafte instructionsmässige Dienstführung durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Artikel 4.

§ 1. Der Dienst eines Achtsmannes dauert 6 Jahre. Für jeden Achtsmann wird ein Ersatzmann in gleicher Weise wie der Achtsmann ernannt, welcher den Achtsmann in Behinderungsfällen vertritt. Die für die ausgeschiedenen Achtsmänner eintretenden Ersatzmänner dienen für die Restzeit dessen, für welchen sie eintreten.

§ 2. Ueber Ablehnung und Niederlegung des Amts eines Achtsmannes oder Ersatzmannes gelten analog die Bestimmungen der Art. 65 bis 68 der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855, mit Ausnahme der Bestimmung des Art. 67 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde¹⁾.

Artikel 5.

§ 1. Die Köhrungs-Commission fasst ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

¹⁾ Vergl. Art. 7 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 (G.-S. XXII, S. 557.).

Um jedoch eine Prämie ertheilen zu können, muss sowohl die Mehrheit der ständigen Mitglieder als auch die der Achtmänner sich für die Zuerkennung der Prämie aussprechen.

§ 2. Gutachten und Anträge (Art. 2) sind, soweit es die Umstände gestatten, von sämtlichen Mitgliedern zu berathen und zu beschliessen. In eiligen Fällen werden die Gutachten und Anträge von den ständigen Mitgliedern erstattet, beziehungsweise eingebracht; jedoch hat der Vorsitzende darüber bei der nächsten Zusammenkunft der sämtlichen Mitglieder Mittheilung zu machen und, soweit es noch angemessen erscheint, einen Beschluss zu veranlassen.

§ 3. Ueber die Beschlüsse der Köhrungs-Commission wird ein Protokoll aufgenommen, zu welchem Zwecke die Regierung der Commission einen Protokollführer zuordnet. Bei der Nachköhrung der Hengste (Art. 7 § 2) genügt jedoch ein von einem ständigen Mitgliede aufgenommenes Registratum.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Köhrung der Hengste.

Artikel 6.

§ 1. Es dürfen nur solche Hengste zum Beschälern gebraucht werden, welche nach vorgängiger Prüfung (Köhrung) von der Köhrungs-Commission tüchtig befunden (angeköhrt) sind.

§ 2. Eine Ausnahme von dem Köhrungszwange (§ 1) findet in Betreff derjenigen Hengste statt, die ein Einzelner zum Beschälern lediglich seiner eignen Stuten hält.

§ 3. Die Köhrungs-Commission ertheilt dem Besitzer eines angeköhrten Hengstes einen bis zur nächsten ordentlichen Köhrung (Art. 8 § 1) gültigen Zulassungsschein.

Artikel 7.

§ 1. Bei der ordentlichen Köhrung sind der Köhrungs-Commission alle nach Art. 6 der Köhrung unterworfenen, drei Jahre alte und ältere Hengste vorzuführen.

§ 2. Vor Anfang der Beschälzeit, in den Monaten Januar, Februar und März, kann jedoch die Nachköhrung eines zur Zeit der ordentlichen Köhrung (§ 1) wegen Krankheit oder zu geringen Alters nicht vorgeführten



oder aus anderen Gründen zurückgesetzten Hengstes, sowie auch der nach der ordentlichen Köhrung vom Auslande eingeführten Hengste verlangt werden.

Artikel 8.

§ 1. Die ordentliche Köhrung der Hengste geschieht im Monate Juli jeden Jahres an den durch die Regierung bekannt gemachten Tagen von den ständigen Mitgliedern der Köhrungs-Commission und zwei von der Regierung aus den Achtmännern des Distrikts, aus welchem die Hengste geköhrt werden, bezeichneten Achtmännern.

§ 2. Die Nachköhrung (Art. 7 § 2) kann von den ständigen Mitgliedern ohne Zuziehung der Achtmänner vorgenommen werden.

Artikel 9²⁾.

Artikel 10.

§ 1. Die Revisions-Commission besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Köhrungs-Commission und zwei von der Regierung damit beauftragten concessionirten Thierärzten.

§ 2. Dieselbe tritt am Tage der Prämien-Vertheilung für Hengste auf Berufung des Vorsitzenden der Köhrungs-Commission zusammen, wenn Hengste zur Revisionsköhrung angemeldet sind. Sie fasst ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist der Hengst als abgeköhrt zu betrachten.

§ 3. Gegen den Ausspruch der Revisions-Commission findet keine weitere Berufung statt.

§ 4. Wird ein zur Revision angemeldeter Hengst bei der Revisionsköhrung nicht vorgeführt oder abgeköhrt, so fließen die deponirten 5 Thaler Kosten in die Landeskasse; wird derselbe aber angeköhrt, so wird der Zulassungsschein unentgeltlich ertheilt und werden die deponirten 5 Thaler zurückbezahlt.

Artikel 11.

Die Regierung bestimmt auf Grund eines Gutachtens der Köhrungs-Commission (Art. 2, Art. 5 § 2) den niedrigsten Satz des Deckgeldes für die verschiedenen Theile des Landes.

²⁾ Diese Vorschriften sind aufgehoben und ersetzt durch Artikel 3 des unter Ord.-Nr. 2 hierunter folgenden Gesetzes vom 6. December 1875 (G.-S. XXIII, S. 719).

Artikel 12.

§ 1. Der Besitzer eines angeköhrten Hengstes ist verpflichtet, über die dem Hengste im Laufe des Jahres zum Beschälen zugeführten Stuten ein nach Vorschrift der Regierung eingerichtetes Verzeichniss zu führen und dasselbe in den ersten acht Tagen des Monats Januar an das Amt seines Wohnorts einzuliefern.

§ 2. Derselbe ist ferner verpflichtet, nach Bezahlung des Deckgeldes dem Besitzer der bedeckten Stute einen nach Vorschrift der Regierung eingerichteten Deckschein auszuhändigen.

Artikel 13.

§ 1. Wer, in Zuwiderhandlung gegen den Art. 6, seinen nicht angeköhrten Hengst zum Beschälen gebraucht, oder wissentlich gebrauchen lässt, oder wissentlich seine Stute von einem nicht angeköhrten Hengst bedecken lässt, wird für jeden einzelnen Fall mit einer Geldstrafe bis zu 30 Thalern bestraft.

§ 2. Wer ein niedrigeres Beschälgeld, als nach Art. 11 von der Regierung bestimmt ist, annimmt, wird für jeden einzelnen Fall mit einer Geldstrafe bis zu 20 Thalern bestraft.

§ 3. Die Geldstrafen fließen in die Landeskasse.

2. Prämienvertheilung.

Artikel 14.

§ 1. Für ausgezeichnete Beschäler und ausgezeichnete Zuchtstuten sollen jährlich Prämien nach näherer Vorschrift der Regierung ertheilt werden.

§ 2. Stuten, deren Besitzer sich um Ertheilung einer Prämie bewerben wollen, sind bei Gelegenheit der ordentlichen Hengstköhrung der Köhrungs-Commission vorzuführen. Dieselbe bezeichnet hierbei die Hengste und Stuten, welche bei Ertheilung der Prämien concurriren können.

§ 3. Die Besitzer sind verpflichtet, genaue Auskunft über Alter und Abstammung der vorgeführten Hengste und Stuten zu ertheilen.

Artikel 15.

Die Vertheilung der Prämien erfolgt an einem von der Regierung zu bestimmenden Tage durch die Köhrungs-Commission, deren sämtliche Mitglieder hierzu einzuberufen sind.



Artikel 16³⁾.

Artikel 17.

Sind bei der Anmeldung eines Pferdes zur Bewerbung um eine Prämie unrichtige Angaben über Alter und Abstammung desselben gemacht, so soll für dieses Pferd eine Prämie nicht ertheilt und die etwa ertheilte Prämie an die Landeskasse zurückgezahlt werden, vorbehaltlich einer nach dem Strafgesetzbuch etwa verwirkten Strafe.

3. Stamm-Register.

Artikel 18.

§ 1. Für einen bestimmten Schlag von Pferden kann die Regierung die Führung eines öffentlichen Stamm-Registers anordnen, um aus diesem Stamm nach und nach eine constante Race zu bilden.

§ 2. Die angeordneten Stamm-Register werden von der Köhrungs-Commission geführt und beglaubigte Auszüge daraus ertheilt. Sobald die in einem Stamm-Register aufgenommenen Zuchtpferde mehr als 25 betragen, wird dasselbe durch den Druck veröffentlicht.

Artikel 19.

§ 1. Die Bewerbung um die Aufnahme eines Pferdes in das Stamm-Register steht in dem freien Willen des Besitzers, jedoch kann bei Ertheilung einer Prämie für Zuchtpferde die Einschreibung des Zuchtpferdes in ein Stamm-Register zur Bedingung der Verleihung der Prämie gemacht werden.

§ 2. Die Bewerbung geschieht bei der ordentlichen Hengstköhrung unter Vorführung des Pferdes und Einlieferung der nöthigen Bescheinigungen.

Artikel 20.

Sind bei der Bewerbung um die Aufnahme eines Pferdes in das Stamm-Register unrichtige Angaben über das Alter und die Abstammung

³⁾ Diese Vorschriften sind aufgehoben und ersetzt durch Artikel 4 des unter Ordn.-Nummer 2 hierunter folgenden Gesetzes vom 6. December 1875 (G.-S. XXIII, S. 719).

des Pferdes gemacht, so soll die Einschreibung in das Stamm-Register verweigert und die etwa geschehene Einschreibung wieder getilgt werden, vorbehältlich einer nach dem Strafgesetzbuch etwa verwirkten Strafe.

III. Schlussbestimmungen.

Artikel 21.

Sämmtliche bisherige Bestimmungen wegen Köhrungen der Hengste, wegen der Revisions-Commission, und wegen Vertheilung von Prämien für Hengste und Stuten sind aufgehoben.

Artikel 22.

Die näheren Vorschriften über Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere über die Zahl und Wahl der Achtmänner nach Districten, über die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Commission, über die Vertheilung der Prämien für Zuchthengste und Zuchtstuten, und über die Einrichtung der Stamm-Register werden von der Regierung erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beige-druckten Grossherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Eutin, den 18. August 1861.

(L. S.)

Peter.

von Berg.

Lier.

2.

**Gesetz vom 6. December 1875,
betr. die Förderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg
(G.-S. XXIII, S. 719).**

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Grossherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen etc. etc.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg was folgt:



Artikel 1.

§ 1. Für jeden nach Art. 6 § 3 des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Förderung der Pferdezucht, erteilten Zulassungsschein ist eine Gebühr zu bezahlen, welche dem doppelten Betrage des niedrigsten Deckgeldsatzes des Districts, worin der Besitzer des Hengstes wohnt, gleich kommt. Diese Gebühr soll zur Förderung der Pferdezucht verwandt werden.

§ 2. Entsteht, nachdem für einen Hengst zum Decken fremder Stuten ein Zulassungsschein erteilt ist, die Vermuthung, dass derselbe mit einem Erbfehler behaftet sei, so kann das Staatsministerium eine nochmalige Köhrung anordnen.

Artikel 2.

§ 1. Wer einen Hengst zur Köhrung oder eine Stute zur Bewerbung um Prämien oder zur Aufnahme in's Stamm-Register vorführt, ist verpflichtet, der Köhrungs-Commission die Angaben über Alter, Abstammung u. s. w. vollständig und genau zu machen und die darüber in Händen habenden Bescheinigungen vorzulegen.

Wer wissentlich unrichtige Angaben macht oder Bescheinigungen zurückhält oder unrichtige vorzeigt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 *M* bestraft, falls nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 2. Der Besitzer eines geköhrten Hengstes, einer Prämien- oder Stammstute ist verpflichtet, die Veräußerung oder den Todesfall eines solchen Pferdes entweder dem Verwaltungsamte oder dem Vorsitzenden der Köhrungs-Commission innerhalb 14 Tagen anzuzeigen. Wer dieses unterlässt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 *M* bestraft.

Artikel 3.

Der Art. 9 des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Förderung der Pferdezucht, wird aufgehoben und treten folgende Bestimmungen an dessen Stelle:

§ 1. Jeder Besitzer eines abgeköhrten Hengstes hat das Recht, eine Revisionsköhrung zu verlangen.

§ 2. Dieser Antrag muss entweder sofort nach Verlesung des Protocolls oder spätestens innerhalb 8 Tagen nach derselben bei dem Vorsitzenden der Köhrungs-Commission eingebracht und dabei eine Summe von 15 *M* zu den Kosten deponirt werden, beides bei Strafe des Verlustes der Revision.

§ 3. Ist ein Hengst abgeköhrt; so darf er später nicht wieder zur Köhrung vorgeführt werden; ausgenommen sind jedoch die dreijährigen Hengste, welche später noch einmal zur Köhrung vorgeführt werden dürfen.

Artikel 4.

Der Art. 16 des Gesetzes vom 18. August 1861 wird aufgehoben und treten die nachstehenden Bestimmungen an dessen Stelle:

§ 1. Die durch Hauptprämien ausgezeichneten Zuchtpferde erhalten an der linken Lende das Brandzeichen O mit einer Krone und müssen 3 Jahre lang, — Hengste, welche über 1000 *M* Prämie erhalten, 4 Jahre lang — zur Zucht im Herzogthum Oldenburg verwandt werden.

§ 2. Hengste, welche durch Angeldsprämien ausgezeichnet worden sind, erhalten an der linken Seite des Halses das Brandzeichen O mit Krone und müssen zwei darauf folgende Deckzeiten, also bis zur Hauptköhrung des folgenden Jahres zum Decken fremder Stuten im Herzogthum Oldenburg verwandt werden.

§ 3. Wer die im § 1 und 2 enthaltenen Bedingungen nicht erfüllt, muss die erhaltene Prämie an die Landeskasse zurückzahlen und bei Hengsten ausserdem ein Reugeld an dieselbe entrichten, welches während des ersten Jahres nach Empfang der Prämie 50%, innerhalb des zweiten Jahres 40%, innerhalb des dritten Jahres 30% und innerhalb des vierten Jahres 20% der Prämie beträgt.

§ 4. Auf Antrag der Köhrungs-Commission kann das Staatsministerium die Verpflichtung, einen Prämienhengst 4 Jahre lang zur Zucht im Lande zu verwenden, auf 3 Jahre ermässigen, auch die Zahlung des Reugeldes erlassen oder ermässigen.

§ 5. Prämienstuten dürfen nach Empfang der Prämie innerhalb der nächsten drei Jahre nur von Prämienhengsten oder wenn sie in's Stammregister aufgenommen sind, nur von einem Stammhengste gedeckt werden. Wer diese Verpflichtung nicht erfüllt, ist schuldig, die empfangene Prämie an die Landeskasse zurückzuzahlen, doch kann die Köhrungs-Commission aus besonderen Gründen Ausnahmen gestatten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Grossherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 6. December 1875.

(L. S.)

Peter.
von Berg.

Brauer.

b

3.

**Gesetz vom 9. Januar 1888,
betreffend Zusatzbestimmung zu dem Gesetz vom 18. August
1861, betreffend die Beförderung der Pferdezucht
(G.-S. XXVIII, S. 57).**

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden
Grossherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und
Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von
Jever und Kniphausen etc. etc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das
Herzogthum was folgt:

Artikel 1.

Dreijährige und ältere, abgeköhrte oder noch nicht angeköhrte
Hengste dürfen während der Deckzeit vom 1. April bis zum 15. Juni
nicht auf demselben Hofe mit angeköhrten Hengsten, bezw. wenn letztere
ausserhalb des Hofes aufgestellt sind, nicht in derselben Stallung auf-
gestellt sein.

Für noch nicht vierjährige Hengste gilt die vorstehend bestimmte
Zeitdauer nur vom 1. Mai bis zum 15. Juni.

Artikel 2.

Auf die Bestrafung von Uebertretungen der Vorschrift des Artikels
1 kommen die Bestimmungen des Artikels 13, §§ 1 und 3 des Gesetzes
vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezucht, zur
Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beige-
druckten Grossherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 9. Januar 1888.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Ruhstrat.



4.

**Ministerial-Bekanntmachung vom 14. November 1879,
über die Ausführung des Gesetzes vom 18. August 1861 und
des Gesetzes vom 6. December 1875, betr. die Beförderung
der Pferdezucht (G.-S. XXV., S. 485).**

Zur Ausführung des Gesetzes vom 18. August 1861 und des
Gesetzes vom 6. December 1875, betreffend die Beförderung der Pferde-
zucht, werden folgende anderweite Bestimmungen zur öffentlichen Kunde
gebracht:

**I. Wahl und Ernennung der Achtmänner und Ersatzmänner
der Köhrungs-Commission.**

1. Die Achtmänner und Ersatzmänner der Köhrungs-Commission
werden bis weiter aus folgenden Districten des Landes gewählt:

A. drei aus den Marschdistricten und zwar:

- a) einer aus dem Amte Butjadingen,
- b) einer aus dem Amte Brake,
- c) einer aus dem nördlich der Hunte belegenen Theile des
Amtes Elsfleth*);

B. zwei aus den gemischten Districten und zwar:

- a) einer aus dem Amte und der Stadt Jever und
- b) einer aus dem Amte und der Stadt Varel [und aus dem
südlich der Hunte belegenen Theile des Amtes Elsfleth]**);

C. zwei aus den Geestdistricten und zwar:

- a) einer aus den Aemtern Oldenburg, Westerstede, Delmenhorst
und Wildeshausen, und
- b) einer aus den Aemtern Vechta, Cloppenburg und Friesoythe.

2. Die Amtsräthe der Aemter Butjadingen, Brake, Elsfleth,
Jever und Varel haben je vier, (und zwar derjenige des Amtes
Elsfleth zwei für den nördlich der Hunte und zwei für den südlich der
Hunte belegenen Theil des Amtsbezirks***), die übrigen Amtsräthe je

*) Jetzt aus dem ganzen Amtsbezirk Elsfleth (Minist.-Bekanntmachung v.
1. April 1886; — G.-S. XXVII, S. 895).

**) Das Eingeklammerte fällt fort (wie zu Note *).

***) Das gesperrt Gedruckte ist an die Stelle der früheren Fassung getreten
laut Minist.-Bekanntmachung v. 1. April 1886; — G.-S. XXVII, S. 895).



zwei geeignete Pferdekenner in Vorschlag zu bringen, welche jedoch nicht Pferdehandel als Hauptwerb treiben dürfen.

3. Das Staatsministerium, Departement des Innern, hat für jeden Bezirk einen der Vorgeschlagenen zum Achtsmann und einen zum Ersatzmann zu ernennen.

4. Die zu Achtsmännern oder Ersatzmännern Ernannten werden vom Amte ihres Wohnorts auf gewissenhafte Dienstführung nach geschehener Mittheilung der Gesetze vom 18. August 1861 und vom 6. December 1875, dieser Bekanntmachung und der Instruction für die Köhrungs-Commission mittelst Versicherung an Eidesstatt verpflichtet.

II. Geschäftsführung der Köhrungs-Commission, Köhrung der Hengste und Stuten, und Höhe des Deckgeldes.

1. Die Geschäftsführung der Köhrungs-Commission ist durch die vom Staatsministerium unterm 24. Februar 1876 erlassene Instruction geordnet.

Der Köhrungs-Commission wird auf den Vorschlag des Vorsitzenden ein Protocollführer beigegeben. Die Protocolle über die Köhrung der Hengste, über die Aussetzung der Hengste und Stuten zur Prämienbewerbung, über die Revisionsköhrung und die Prämienvertheilung werden sofort nach geschlossenen Verhandlungen öffentlich verlesen.

2. Zur Hengst- und Stutenköhrung dürfen nur solche Pferde zugelassen werden, welche

- a) wenigstens volle 3 Jahre alt,
- b) von Erbfehlern frei, und
- c) nach Haar, Grösse, äusserem Bau und Gang zur Verbesserung der Pferde der Gegend, wo sie zur Zucht verwandt werden sollen, geeignet sind.

Ausserdem ist auf gute Abstammung, die Eigenschaften der Nachzucht und die Fruchtbarkeit der zu prüfenden Pferde besonders Gewicht zu legen, während bei der Köhrung der Hengste ein hohes Alter einen Hengst nur dann untauglich als Beschäler macht, wenn er schlecht erbt.

3. Zur Nachköhrung der Hengste wird in der Regel ein besonderer Termin angesetzt, in welchem Falle wie bei der ordentlichen Köhrung zu verfahren ist, ausnahmsweise kann dieselbe von den stän-



digen Mitgliedern der Köhrungs-Commission in Oldenburg vorgenommen werden.

4. Der niedrigste Satz des Deckgeldes wird nach Art. 11 des Gesetzes vom 18. August 1861 wie folgt bestimmt:

- a) in den Marsch- und gemischten Districten (I. 1. A. und B.) zu 15 *M*;
- b) in den Geestdistricten (I. 1. C.) zu 9 *M*;
- c) wird jedoch das Deckgeld für einen Hengst verschieden erhoben, je nachdem die gedeckte Stute tragend oder nicht tragend geworden ist, so darf im letzteren Falle der niedrigste Satz um so viel ermässigt werden, als für eine tragende Stute mehr als der niedrigste Satz erhoben wird.

5. Die nach Art. 1 § 1 des Gesetzes vom 6. December 1875 zu zahlende Gebühr ist bei der Amtsreceptur des Wohnorts des Hengsthalters gegen Aushändigung des Zulassungsscheines zu entrichten.

Die Köhrungs-Commission hat dem Amte den Zulassungsschein zum Zwecke der Abgabe an den Amtseinnehmer mitzutheilen.

III. Prämienvertheilung.

1. An Hauptprämien werden bis weiter jährlich aus der Landeskasse ausgesetzt:

A. für Hengste:

- a) für ausgezeichnete Beschäler zur Zucht des starken eleganten Wagenpferdes:

eine erste Prämie von 1800 *M*,

eine zweite „ „ 1500 „

eine dritte „ „ 1200 „

- b) für tüchtige Beschäler zur Zucht eines gedrunenen kräftigen Arbeitspferdes für die Geest:

eine erste Prämie von 450 *M**)

eine zweite „ „ 300 „ *)

*) Jetzt eine erste Prämie von 800 *M* und eine zweite Prämie von 500 *M* (Minist.-Bekanntmachung vom 23. Januar 1892; — G.-S. XXIX., S. 580).



B. für Zuchtstuten:

a) für die Marschdistricte (Ziffer I. 1. A.) zwölf Prämien**):

zwei erste Prämien von je 400 *M.*,

zwei zweite „ „ „ 300 „

acht dritte „ „ „ 200 „

b) für die gemischten Districte (I. 1. B.) sechs Prämien**).

eine erste Prämie von 400 *M.*,

eine zweite „ „ 300 „

vier dritte Prämien „ je 200 „

c) für die Geestdistricte (I. 1. C.) sieben Prämien:

eine erste Prämie von 400 *M.*,

eine zweite „ „ 300 „

fünf dritte Prämien „ je 200 „

2. An Angeldsprämien werden bis weiter jährlich aus der Landeskasse ausgesetzt:

Drei Angeldsprämien für junge vielversprechende Beschäler des starken eleganten Wagenpferdes:

ein erstes Angeld von 750 *M.*,zwei zweite Angelder von je 600 *M.*

3. Da sämtliche Prämien nur für besonders geeignete Zuchtpferde bestimmt sind, so dürfen die Prämien nur insoweit vergeben werden, als dazu nach dem Ermessen der Köhrungs-Commission ganz geeignete Hengste oder Stuten vorgeführt sind. Jedoch ist die Köhrungs-Commission ermächtigt, wenn etwa in einem Jahre wegen Mangels an geeigneten Zuchtstuten nicht alle Prämien eines Districts verwendet werden können, die übrig bleibenden Prämien in anderen Districten zu vertheilen, in denen besonders geeignete Stuten, wegen Mangels an Prämien sonst nicht zu Prämien gelangt sein würden. Gestatten die vorhandenen Geldmittel mehr als die ausgesetzten Prämien zu vertheilen und sind besonders geeignete Zuchtpferde in grösserer Zahl zu Prämien ausgesetzt, so muss vorher die Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, zur Verleihung einer grösseren Zahl von Prämien oder zur Erhöhung einer oder mehrerer Prämien eingeholt werden.

**) Den Prämien für die Marschdistricte (III. 1. B. a) sind von den für die gemischten Districte ausgesetzten Prämien (III. 1. B. b) eine zweite Prämie und zwei dritte Prämien zum Gesamtbetrage von jährlich 700 *M.* zugelegt (Minist.-Bekanntmachung vom 1. April 1886; — G.-S. XXVII, S. 895).

4. Nur solche Hengste und Stuten können zur Bewerbung um die Hauptprämien zugelassen werden, welche nach den Bestimmungen II. 2. angeköhrt sind. Bei der ersten Prämienbewerbung dürfen dieselben nicht unter 4, beziehentlich 3 Jahre und nicht über 10 Jahre alt sein. Hengste und Stuten, welche einmal eine Hauptprämie erhalten haben, können nach Ablauf der Zeit, innerhalb welcher sie zur Zucht im Lande verwandt werden müssen (Art. 4 § 1 des Gesetzes vom 6. December 1875), also nach Ablauf von drei, bezw. vier Jahren, wieder um die Prämie concurriren; nur darf dann das Pferd nicht älter sein, als dass mit Sicherheit darauf gerechnet werden kann, dass es noch drei, bezw. vier Jahre zur Zucht tauglich ist.

5. Die erste Prämie von 1800 *M* soll in der Regel für einen Hengst nur dann ertheilt werden, wenn sich seine Nachzucht bereits als ausgezeichnet bewährt hat. Ist ein geeigneter Hengst zu dieser Prämie in einem Jahre nicht vorhanden, so kann statt der ersten Prämie von 1800 *M* eine zweite von 1500 *M* oder eine dritte von 1200 *M* vertheilt werden.

6. Sind nicht so viele ausgezeichnete Zuchtpferde vorgeführt, als Prämien vorhanden, so werden die übrigen Prämien einbehalten.

7. Durch die Annahme von Prämien verpflichtet sich der betreffende Stutenbesitzer und zwar bei Strafe der Rückzahlung der Prämie:

- a) während der nächsten drei Jahre die Prämienstute durch einen Prämien- bezw. Stammhengst decken zu lassen (Art. 4 § 5 des Gesetzes vom 18. August 1861).

Die Köhrungs-Commission ist ermächtigt, den Besitzer einer Prämienstute von dieser Verpflichtung aus besonderen Gründen zu entbinden, wenn derselbe rechtzeitig vor der Deckzeit bei dem Vorsitzenden der Köhrungs-Commission darum nachsucht und diese die Gründe für ausreichend erachtet.

- b) die Prämienstute während der Zeit, dass sie im Herzogthum zur Zucht verwandt werden muss (littr. a) alljährlich bei der Hauptköhrung mit ihrem etwaigen Füllen vorzuführen und den Deckschein des laufenden Jahres vorzuzeigen.

Ist die Vorführung der Prämienstute unthunlich, so hat der Besitzer solches der Köhrungs-Commission glaubhaft nachzuweisen und wird von der Verpflichtung der Rückzahlung der Prämie frei, wenn die Gründe genügend befunden werden.



8. Die Vertheilung der Hauptprämie erfolgt nach Vollendung der Hauptkörung, die der Angeldsprämien in der Regel nach Vollendung der Nachkörung.

IV. Revision abgekörter Hengste.

1. Die Revisions-Commission versammelt sich, wenn eine Revisionskörung verlangt ist (Art. 10 § 2 des Gesetzes vom 18. August 1861), und verhandelt unter Leitung des Vorsitzenden der Körung-Commission.

2. Sie hat die ihr vorgeführten Hengste sorgfältig zu prüfen und namentlich die Gründe der Abkörung zu untersuchen und dann nach den Bestimmungen unter II. 2 über die Zulassung oder Verwerfung des Hengstes entgültig zu entscheiden.

V. Vorschriften für die Anlage und Führung von Stamm-Registern.*)

VI Verschiedene Bestimmungen.

1. Wenn nach Art. 2 § 2 des Gesetzes vom 6. December 1875 die von dort vorgeschriebene Anzeige beim Amte gemacht wird, so hat dieses die Anzeige sofort dem Vorsitzenden der Körung-Commission mitzutheilen.

Anzeigen über Todesfälle von Pferden müssen thunlichst genau die Ursachen des Todes enthalten, bei Zuchtstuten ist anzugeben, ob sie bei der Geburt oder in Folge der Geburt des Füllens gestorben sind.

2. Die Mitglieder der Körung-Commission und der Protocollführer erhalten Tagegelder und Reisekosten, welche vom Staatsministerium, Departement des Innern, festgesetzt werden. Die Achtmänner erhalten bei ihren Geschäften bis weiter:

- a) an Tagegeld 6 *M.*, ausserdem für jede ausserhalb des Hauses zugebrachte Nacht 5 *M.*,
- b) an Reisekosten für jeden Kilometer sowohl hin als zurück 0,10 *M.*

*) Diese Vorschriften sind aufgehoben und ersetzt durch die unter Ordn.-Nr. 5 hierunter folgende Minist.-Bekanntmachung vom 18. März 1886, betr. die Anlegung und Führung von Stamm-Registern für Zuchtpferde (G.-S. XXVII, S. 875).

Schlussbestimmung.

Durch diese Bekanntmachung ist die zur Ausführung der Gesetze vom 18. August 1861 und vom 6. December 1875 erlassene Bekanntmachung vom 24. Februar 1876 aufgehoben.

Oldenburg, 1879 November 14.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
Jansen.

Dr. Driver.

5.

**Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1886,
betreffend die Anlegung und Führung von Stamm-Registern
für Zuchtpferde (G.-S. XXVII., S. 875).**

Zur Ausführung der Gesetze vom 18. August 1861 und vom 6. December 1875, betreffend die Beförderung der Pferdezucht, werden mit Höchster Genehmigung auf Grund des Artikels 22 des erstgedachten Gesetzes, sowie in Gemässheit des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, die nachfolgenden

Vorschriften

**über die Anlegung und Führung von Stamm-Registern
für das Oldenburgische Kutschpferd**

erlassen :

1.

Das Stamm-Register ist für den starken, eleganten Schlag des Oldenburgischen Kutschpferdes bestimmt.

2.

Die Anmeldung der Pferde zur Aufnahme in das Stamm-Register erfolgt schriftlich bei der Köhrungs-Commission.



A

Bei den Anmeldungen ist das Formular Anlage A zu benutzen.

Die angemeldeten Pferde (Hengste und Stuten) sind der Köhrungs-Commission zur Zeit der jährlichen Hauptköhrung, an dem Köhrungsplatze des betreffenden Bezirkes vorzuführen. Ist die Anmeldung nicht spätestens acht Tage vor Beginn der jährlichen Hauptköhrung erfolgt, so kann eine Berücksichtigung derselben in diesem Jahre nicht verlangt werden.

3.

Ob die angemeldeten und vorgeführten Pferde zur Aufnahme in das Stamm-Register geeignet sind, entscheidet die Köhrungs-Commission nach folgenden Grundsätzen:

- a) Nur Hengste und Stuten, die frei von Erbfehlern sind, dürfen aufgenommen werden.
- b) Die Pferde müssen bei der Aufnahme mindestens drei Jahre alt sein.

Ein- und zweijährige Stuten können für das Stamm-Register vorgemerkt werden, sind jedoch als dreijährige Pferde einer wiederholten Prüfung behufs endgültiger Aufnahme zu unterziehen.

- c) Die aufzunehmenden Pferde müssen in Retreff ihrer Abstammung, sowohl von väterlicher wie von mütterlicher Seite, dem vorstehend unter 1 aufgestellten Zuchtziele entsprechen und nach Körperbau, Gang und Farbe geeignet sein, den Stamm der starken, eleganten Oldenburgischen Kutschpferde zu erhalten.
- d) Pferde, welche nach ihrem Aeusseren und ihrer Abstammung zwar zur Aufnahme in das Stamm-Register geeignet sein würden, aber schwach von Leistungen sind, oder den Eindruck fehlerhafter innerer Organisation machen, dürfen solange nicht aufgenommen werden, bis das Gegentheil glaubwürdig nachgewiesen ist.
- e) Pferde anderer Abstammung, können nur aufgenommen werden, wenn sie für besonders geeignet zur Verbesserung des starken und eleganten Schlages des Oldenburgischen Kutschpferdes gehalten werden und wenn sie durch ihre Nachzucht genügende Sicherheit gegeben haben, dass sie zur Erhaltung dieses Stammes beitragen werden.



4.

Die von einem in das Stamm-Register eingetragenen Hengste abstammenden Füllen der in das Stamm-Register aufgenommenen Stuten müssen innerhalb 4 Wochen nach dem Tage der Geburt, unter Ein-sendung des nach dem Formular Anlage B auszufüllenden Füllenscheins angemeldet werden und sind dann auf dem Blatt der Mutter vorläufig einzutragen.

Die Richtigkeit der Angaben des Füllenscheins ist auf demselben durch zwei benachbarte Pferdehalter mittelst Unterschrift zu bescheinigen.

5.

Das Stamm-Register wird von der Köhrungs-Commission geführt.

Die Aufnahme eines Pferdes in das Stamm-Register ist dem Eigen-thümer unentgeltlich zu bescheinigen. Wird aber ein beglaubigter Auszug (mit Stammbaum etc.) verlangt, so ist hierfür eine Gebühr von 1 *M* zu entrichten.

Das Stamm-Register wird nach Bedürfniss gedruckt und in den Buchhandel gegeben.

6.

Jedes in das Stamm-Register aufgenommene Pferd wird:

- a) mit einem Brande (Krone) gezeichnet. Dieses Brandzeichen wird an der linken Seite des Oberhalses angebracht.
- b) im Stamm-Register nach Alter, Geschlecht, Abstammung, Farbe und Abzeichen, Leistung, Namen und Wohnort des Züchters, bzw. Besitzers, genau beschrieben.

Ausserdem erhält jedes Pferd noch einen Namen und eine laufende Nummer im Stamm-Register.

7.

Nach Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 6. December 1875, betreffend die Förderung der Pferde-zucht, ist der Besitzer eines ange-köhrten Hengstes, einer Prämien- oder Stammstute verpflichtet, die Ver-äusserung oder den Todesfall eines solchen Pferdes entweder dem Amte oder dem Vorsitzenden der Köhrungs-Commission innerhalb 14 Tagen anzuzeigen.

Es wird empfohlen, diese Anzeige bei Stamppferden in allen Fällen direct und in schriftlicher Form an den Vorsitzenden der Köhrungs-Commission zu machen. Sofern solche Anzeigen den Aemtern zugehen,

B



sind dieselben sofort an den Vorsitzenden der Köhrungs-Commission zu übermitteln.

Veräusserungen und Todesfälle von vorgemerkten Pferden (Ziffer 3 b Abs. 2), sowie von vorläufig eingetragenen Füllen (Ziffer 4) sind ebenfalls von den Besitzern innerhalb 14 Tagen dem Vorsitzenden der Köhrungs-Commission schriftlich anzuzeigen.

8.

Mit einer Geldstrafe bis zu 30 *M* wird bestraft, wer den Füllenschein nicht in der unter Ziffer 4 bestimmten Frist und in der vorgeschriebenen Form einsendet, oder wer die unter Ziffer 7, Abs. 3 vorgeschriebene Anzeige in Folge von Veräusserung oder Todesfall nicht rechtzeitig beschafft.

Wegen der Bestrafung versäumter Anzeige von Veräusserungen oder Todesfällen von Stamppferden wird auf Art. 2 § 2 des Gesetzes vom 6. December 1875, betreffend Förderung der Pferdezucht, verwiesen.

9.

Die Vorschriften unter Ziffer V der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. November 1879 sind aufgehoben, vorbehaltlich der Bestimmung des folgenden Absatzes:

Die in das bisherige Stamm-Register eingetragenen Zuchtpferde sind in das neue Stamm-Register zu übertragen, soweit nicht eine vorgängige Revision der betreffenden Stämme von Seiten der Köhrungs-Commission Bedenken ergiebt, und bleiben für die in Folge solcher Revision etwa vorzunehmenden Streichungen die Bestimmungen der Ziffer V. 7 der Ministerialbekanntmachung vom 14. November 1879 aufrecht erhalten.

Oldenburg, 1886 März 18.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Scheer.



Anlage A.

(Anmeldungsschein.)

A n m e l d u n gzur Aufnahme in das Stamm-Register für den starken, eleganten Schlag
des Oldenburger Kutschpferdes.

a. Geschlecht etc.:	
b. Alter:	
c. Eltern und Grosseltern:	
d. Farbe, Abzeichen u. Brand- zeichen:	
e. Erhaltene Prämien:	
f. Züchter:	
g. Besitzer:	
Bemerkungen:	

..... den ten 18.....

Unterschrift des Besitzers:

Aufgenommen

Eingetragen in das
Stamm-Register unter
N^o

Anlage B.

(Füllenschein.)

F ü l l e n s c h e i n .

Meine Stute Stamm-Register №

gedeckt vom

Stamm-Register №

hat geboren am^{ten} 18

ein fohlen.

Farbe desselben

Abzeichen desselben

Sonstige Merkmale

..... den^{ten} 18

Die Richtigkeit vorstehender Angaben bestätigen auf Grund
genauer, eigener Kenntnissnahme.

.....

.....



Zu Anlage B. (Probe-Ausfüllung.)

Füllenschein.

Meine Stute „Bella“ Stamm-Register № 230

gedeckt vom „Magnat“

Stamm-Register № 75

hat geboren am 28. Januar 1885

ein Stutfohlen.

Farbe desselben: hellbraun.

Abzeichen desselben: kleiner weisser Stern an der Stirn, linker Hinterfuss am Fessel weiss.

Sonstige Merkmale: ein schwarzer Streifen auf Rücken und Kreuz.

Sandfeld, den 5. Februar 1885.

Eilert Schröder,
Besitzer.

Die Richtigkeit vorstehender Angaben bestätigen auf Grund
genauer, eigener Kenntnissnahme

Joh. Rolfs, Sandfeld.

Friedr. Wöhler, Ruschfeld.



**Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschrift
zur Controle der Aufstellung angeköhrter Hengste.**

In Gemässheit des Artikels 22 des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezucht, und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums etc., wird mit Höchster Genehmigung Folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Besitzer (Halter) von Deckhengsten sind verpflichtet, an der Thür des Stalles, in dem ein angeköhrter Hengst aufgestellt ist, eine schwarze Tafel sichtbar anzubringen, auf welcher in weisser Farbe und deutlicher Schrift angegeben sein muss:

- a) Name des Hengstes, sofern derselbe einen solchen als Prämien- oder Stammhengst erhalten hat,
- b) Geburtsjahr: geb. 18 . .
- c) Farbe und Abzeichen: rothbraun, Stern u. s. w.
- d) Abkunft (Vater und Mutter),
- e) Tag der letzten Anköhrung: 18 . . Juli . . .

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden für jeden einzelnen Fall mit einer Geldstrafe bis zu 90 *M* bestraft.

Oldenburg, 1888 Februar 18.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
Jansen.

Frhr. v. Rössing.

Abkürzungen und Erläuterungen.

- V. = Vater.
M. = Mutter.
Hannov. Landbesch. = Hannoverscher Landbeschäler.
Ostfr. = Ostfriesisch.
Engl. = Englisch.
Oldenb. = Oldenburger = Oldenburgisch.
Hengstf. = Hengstfüllen.
Stutf. = Stutfüllen.
Angpr. = Angeldsprämie.
Stpr. = Staatsprämie.
v. = von.
u. = und.
A.-R. = Ahnen-Register.
St.-R. = Stamm-Register.
O. G. B. = Oldenburger Gestütbuch.
C. G. B. = Celler Gestütbuch.
-

In dem „Oldenburger Gestütbuche“ sind Seitens des Herausgebers: „Herrn Ed. Lübber-Sürwürden“ vielen Hengsten Namen gegeben, welche die Pferde zu ihren Lebzeiten nicht gehabt haben. Die Grossherzogliche Köhrungs-Commission übernimmt diese Namen nicht, führt jedoch unter den laufenden Nummern ihres hiermit erscheinenden Ahnen- und Stamm-Registers in Klammern die Nummern an, welche die betreffenden Pferde in dem Oldenburger Gestütbuche haben.

